

Ausführungsverordnung

vom 20. Februar 2006

Inkrafttreten:

sofort

zur Verordnung des Bundesrats über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest

Der Kantonstierarzt

gestützt auf das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966;

gestützt auf die Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 2006 über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest;

gestützt auf Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG);

gestützt auf Artikel 12 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VER);

gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1996 über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen (der Verantwortliche) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 28. September 2004;

in Erwägung:

Am 15. Februar 2006 hat der Bundesrat eine Reihe von dringlichen Massnahmen getroffen, um das Auftreten der Vogelgrippe in der Schweiz zu verhindern.

Mit diesen Massnahmen und namentlich dem Verbot der Freilandhaltung von Geflügel und der obligatorischen Registrierung von Geflügelhaltungen soll einerseits der Kontakt zu Wildvögeln und somit die Einschleppung des Vogelgrippevirus in Schweizer Zuchtbetriebe verhindert, und andererseits ein rasches Eingreifen ermöglicht werden für den Fall, dass die Tierseuche an einem bestimmten Ort auftritt.

beschliesst:

Art. 1 Meldepflicht zur Erfassung aller Geflügelhaltungen

¹ Wer Geflügel hält, muss dies dem Veterinäramt über den Verantwortlichen seines Gebiets melden.

² Ein vorgedrucktes Erhebungsformular kann beim Verantwortlichen oder bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden. In diesem Formular muss namentlich die genaue Anzahl Tiere des Geflügelbestands am 20. Februar 2006 eingetragen werden.

³ Das Formular muss bis am Montag, den 27. Februar 2006, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Verantwortlichen oder an die Gemeindeschreiberei zuhänden des Verantwortlichen retourniert werden.

⁴ Ausgenommen von der Meldepflicht sind Geflügelhalter, die ihren Geflügelbestand:

- a) im Rahmen der Tierdatenerhebung 2005 dem Amt für Landwirtschaft gemeldet haben;
- b) im Rahmen der im Jahr 2005 verhängten Stallpflicht dem Veterinäramt über den Verantwortlichen seines Gebietes gemeldet haben.

Art. 2 Betroffene Arten

¹ Als Geflügel gelten Hühner, Truten, Perlhühner, Rebhühner, Pfauen, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strausse, Emus und Nandus.

² Tauben, Kanarienvögel, Sittiche, Papageien, Greifvögel, Pinguine und Flamingos sind nicht betroffen.

Art. 3 Ausnahmen von der Pflicht zur Haltung in geschlossenen Räumen

¹ Wenn die Haltebedingungen eine Haltung in einem geschlossenen Raum nicht erlauben, kann in Einzelfällen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

² Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung ist mit einem vorgedruckten Formular an das Veterinäramt zu richten. Diese Formulare können beim Verantwortlichen oder bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

³ Die Gesuchsformulare müssen vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet werden.

⁴ Der Geflügelhalter, der um eine Ausnahmegewilligung von der Pflicht zur Haltung in einem geschlossenen Raum ersucht, muss sich ausdrücklich verpflichten, eine tierärztliche Überwachung seines Bestandes, deren Modalitäten vom kantonalen Veterinäramt festgelegt werden, zu akzeptieren und für deren Kosten aufzukommen.

Art. 4 Geflügelausstellungen, -märkte und -börsen

Geflügelausstellungen, -märkte, -versteigerungen und -börsen sind auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten.

Art. 5 Kontrollen

Die Verantwortlichen oder andere vom Kantonstierarzt bezeichnete Organe der Tierseuchenpolizei sind für die Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Massnahmen zuständig.

Art. 6 Wildvögel

Jedes Auffinden von mehreren toten Wildvögeln in einem eingeschränkten Umkreis muss unverzüglich der Polizei oder dem Wildhüter gemeldet werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Art. 8 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgt durch:

- a) Hinterlegung einer Kopie des Erlasses auf den Oberämtern und bei den Gemeinden;
- b) öffentlichen Anschlag;
- c) Versand einer Kopie des Erlasses an die Amtstierärzte und die Verantwortlichen;
- d) Erscheinen im Amtsblatt und in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg;
- e) Mitteilung an die Medien.

Der Kantonstierarzt: F. Loup